

SATZUNG

des Sportvereines „Einheit“ Borna e. V.



§ 1

Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Sportvereines lautet Sportverein (SV) „Einheit“ Borna e. V.*
- (2) Der Sportverein „Einheit“ Borna e. V. – im folgenden SV „Einheit“ genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Verein.*
- (3) Der SV „Einheit“ hat seinen Sitz in Borna und ist unter laufender Nummer VR 10143 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Landkreis Leipzig und des Landessportbundes Sachsen. Die Sektionen des SV „Einheit“ sind Mitglieder der jeweiligen Landesfachverbände.*
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.*

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SV „Einheit“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich und in ihrer Verwaltung selbständig.*
- (2) Der SV „Einheit“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.*

- (6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der SV „Einheit“ ist politisch und religiös neutral und tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (7) Der SV „Einheit“, seine Mitglieder, Sportler sowie Beauftragte bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des SV „Einheit“ ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugend.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sportes im Verein;
 - b) Förderung von talentierten Kindern und Jugendlichen für leistungsorientierten Sport;
 - c) Organisation des Trainingsbetriebs;
 - d) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen;
 - e) Vertretung des Sportes in der Öffentlichkeit;
 - f) Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SV „Einheit“ kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, per Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Sektionen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich, gleichgültig welcher Sektion sich das Mitglied anschließen will.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Auflösung des SV „Einheit“;
 - d) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem SV „Einheit“ unberührt.

§ 6

Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 01.06. bzw. 01.12. des Jahres und wird zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand aus nachfolgenden Gründen beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - c) mit der Zahlung seines Beitrages (6 Monate) trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) *Die Mitglieder des SV „Einheit“ sind berechtigt:*
- a) *nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, an deren Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zu stellen;*
 - b) *die Wahrung Ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen;*
 - c) *an allen Veranstaltungen des SV „Einheit“ nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;*
 - d) *den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.*

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) *Die Mitglieder des SV „Einheit“ sind verpflichtet:*
- a) *die Satzung des SV „Einheit“ sowie die in den Versammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen;*
 - b) *die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten;*
 - c) *dem Vorstand die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen;*
 - d) *den Verein laufend über Änderungen in persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:*
 - *die Mitteilung von Anschriftenänderungen;*
 - *die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;*
 - *die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.*
- (2) *Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.*
- (3) *Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.*
- (4) *Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.*

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.*
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.*
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzordnung erlassen, die vom Vorstand beschlossen oder geändert wird.*

§ 11

Bekanntmachungen des Vereins, Vereinskommunikation

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen im Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen erfolgen per E-Mail an die Sektionsleitungen zur Weitergabe an die Sektionsmitglieder und werden auf der Homepage des Vereins unter www.einheit-borna.de veröffentlicht.*
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.*
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.*
- (4) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über die Messengerdienste, wie z.B. Whatsapp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.*

§ 12

Beiträge

- (1) Der SV „Einheit“ erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern, deren Höhe jährlich vom Vorstand neu festgelegt bzw. bestätigt wird.*
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:*

- a) *eine einmalige Aufnahmegebühr*
 - b) *ein jährlicher Mitgliedsbeitrag*
 - c) *Abteilungsbeiträge*
- (3) *Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei.*
 - (4) *Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.*
 - (5) *Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.*
 - (6) *Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.*
 - (7) *Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.*
 - (8) *Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.*

§ 13

Abwicklung Beitragswesen

- (1) *Der Vereinsbeitrag ist halbjährlich am 28.02. bzw. 31.08. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.*
- (2) *Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Beiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.*
- (3) *Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.*
- (4) *Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.*
- (5) *Mitglieder, die begründet nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.*
- (6) *Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Gebühren durch das Mitglied zu tragen.*

§ 14

Organe

- (1) *Organe des SV „Einheit“ sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB.*
- (2) *Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des SV „Einheit“.*
- (3) *Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme zur Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.*
- (4) *Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.*

§ 15

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) *Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
- (2) *Die Organmitglieder können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.*
- (3) *Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.*
- (4) *Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.*
- (5) *Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
- (6) *Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.*
- (7) *Erstattungen nach Abs. (6) werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.*

§ 16

Mitgliederversammlung

I Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) *Oberstes Organ des SV „Einheit“ ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sowie den geladenen, nicht stimmberechtigten Mitgliedern und Gästen.*
- (2) *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Sektionsversammlungen teilnehmen.*
- (3) *Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht möglich. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.*
- (4) *Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Sektionen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.*
- (5) *Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.*

II Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) *Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen*
 - a) *in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder*
 - b) *im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)*
 - c) *ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.*
- (2) *Die Verfahren können einzeln oder kombiniert werden.*
- (3) *Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.*
- (4) *Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.*
- (5) *Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren kann in der Versammlungsordnung des Vereins geregelt werden, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.*

- (6) *Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.*
- (7) *Die Absätze (1) bis (6) gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.*

III Vorbereitung und Fristen

- (1) *Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Wahljahr statt.*
- (2) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es*
 - a) *der Vorstand beschließt;*
 - b) *das Vereinsinteresse erfordert.*
- (3) *Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand auf der Homepage des Vereins unter www.einheit-borna.de. Zusätzlich werden die Sektionsleitungen per E-Mail informiert. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von 3 Wochen liegen.*
- (4) *Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.*
- (5) *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- (6) *Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren sowie vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.*

§ 17

Vorstand

- (1) *Der Vorstand des SV „Einheit“ Borna setzt sich im Sinne des § 26 BGB aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern zusammen:*
 - dem Vorsitzenden;*
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;*
 - und dem Schatzmeister.*

- (2) *Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen und abzuwickeln. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand fasst im Innenverhältnis Beschlüsse, die zur Abwicklung laufender Geschäftstätigkeiten erforderlich sind.*
- (3) *Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.*
- (4) *Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist.*
- (5) *Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.*
- (6) *Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.*
- (7) *Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.*
- (8) *Für die Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung der Bankgeschäfte kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält.*

§18

Sektionen

- (1) *Für die im SV „Einheit“ Borna betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Sektionen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.*
- (2) *Die Sektionen werden durch ihre Leiter, die Stellvertreter oder je ein Leitungsmitglied, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.*
- (3) *Sektionsversammlungen werden in regelmäßigen Abständen oder nach Einberufung durch die Sektionsleitung auf Einladung durchgeführt.*
- (4) *Die Sektionsleitung ist gegenüber den Organen des SV „Einheit“ verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.*

§19

Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins unter 27 Jahren.*
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.*
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.*

§20

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.*
- (2) Sektionsleiter, Stellvertreter und Leitungsmitglieder werden von der Sektionsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.*
- (3) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.*
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, dann finden zwischen den Kandidaten Stichwahlen statt.*

§ 21

Vereinsordnungen

- (1) Der SV „Einheit“ gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.*
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.*
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.*

- (4) *Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:*
- a) *Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;*
 - b) *Finanzordnung*
 - c) *Beitragsordnung*
 - d) *Jugendordnung*
 - e) *Versammlungs- oder Wahlordnung*
 - f) *Datenschutzordnung*
- (5) *Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.*

§ 22

Kassenprüfung

- (1) *Die Kasse des SV „Einheit“ wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Schatzmeisters.*
- (2) *Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.*
- (3) *Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.*
- (4) *Über die Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.*

§23

Haftungsbeschränkungen

- (1) *Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.*
- (2) *Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.*

§24

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des SV „Einheit“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt durch den Vorstand nur, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Borna, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§25

Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

- (1) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Behörden zu ändern.
- (3) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 mit einer Stimmenzahl von 100 % beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Borna, den 24.03.2023



Unterschrift Vorstand